

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Berufungsordnung der Bauhaus-Universität Weimar		Ausgabe 21/2012
	erarb. Dez./Einheit DP	Telefon 2217	Datum 12. Okt. 2012

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 und 78 Abs. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Berufsordnung; der Senat hat die Ordnung am 4. Juli 2012 beschlossen.
Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat am 10. September 2012 die Ordnung genehmigt.

Präambel

Die Berufung von in ihren Fachkulturen herausragenden Professoren dient der Profilentwicklung der Bauhaus-Universität Weimar. Es ist das erklärte Ziel der Universität, Professoren mit internationalem Renommee zu gewinnen und den Anteil von Frauen an den zu besetzenden Professuren zu erhöhen. Ein wesentlicher Anspruch ist ein wertschätzender Umgang mit den Bewerbern. Wichtige Qualitätsmerkmale von Berufungsverfahren an der Bauhaus-Universität Weimar sind Transparenz und Information.

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Ordnung gilt für die Berufung von Universitätsprofessoren und Juniorprofessoren (Hochschullehrer).
- (2) Für die Ausschreibung und Besetzung von Hochschullehrerstellen sind folgende Regelungen des ThürHG maßgebend:
 - a) § 27 Abs. 3 Nr. 5 ThürHG (Rektorat, Überprüfung frei werdender Hochschullehrerstellen),
 - b) § 33 Abs. 1 Nr. 9 ThürHG (Senat, Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen),
 - c) §§ 76 ff. ThürHG (Professoren, Einstellungs Voraussetzungen für Professoren, Berufung von Professoren; Dienstrechtliche Stellung der Professoren),
 - d) § 82 ThürHG (Juniorprofessoren).

§ 2 Stellenwidmung

- (1) Ist oder wird eine Hochschullehrerstelle frei, prüft das Rektorat unter Berücksichtigung der vom Senat bestätigten Berufsplanung, ob die Stelle
 - a. unter Beibehaltung der bisherigen Widmung in der Fakultät verbleiben soll,
 - b. mit einer neuen Widmung versehen werden, aber in der Fakultät verbleiben soll,
 - c. mit einer anderen Widmung einer anderen Fakultät zugeordnet werden soll oder
 - d. zeitweilig oder dauerhaft nicht besetzt wird.
- (2) Bei frei werdenden Hochschullehrerstellen fordert das Rektorat den Fakultätsrat der betreffenden Fakultät auf, eine Profilbeschreibung für die neu zu besetzende Professur oder Juniorprofessur vorzulegen. In der Profilbeschreibung ist auf die Lehranforderungen und die Einbindung der Professur oder Juniorprofessur in die Forschungsschwerpunkte und die Entwicklungsstrategie der Fakultät und der Universität einzugehen. Die Möglichkeiten der Tenure-Option für Juniorprofessuren, der befristeten Besetzung einer Professur und der Teilzeitbeschäftigung sind zu prüfen. Der Profilbeschreibung ist der Ausschreibungstext und der Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission beizufügen. Für die Profilbeschreibung ist das Formblatt gemäß Anlage 1 zu verwenden.

- (3) Das Rektorat bestimmt den Berufungsbeauftragten, der an dem Verfahren teilnimmt.
- (4) Nach Vorlage der Profilbeschreibung findet ein Gespräch zwischen dem Rektorat und der jeweiligen Fakultätsleitung statt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte und der vom Rektorat benannte Berufungsbeauftragte beratend teilnehmen.
- (5) Das Rektorat vereinbart im Ergebnis mit der Fakultätsleitung die Zuordnung, Widmung und Besoldungsgruppe der Professur. Es wird auch festgelegt, ob die Professur auf Dauer, auf Zeit, hauptberuflich in Teilzeit oder nebenberuflich in Teilzeit und ob eine Juniorprofessur mit einer Tenure-Option ausgeschrieben wird. Das Rektorat vereinbart mit der Fakultätsleitung auch den Ausschreibungstext, die Zusammensetzung der Berufungskommission sowie deren Vorsitzenden. Sollten die formalen Kriterien in der Besetzung der Berufungskommission nach § 3 nicht eingehalten sein, kann die Hochschulleitung eine andere Entscheidung, als vom Fakultätsrat vorgeschlagen treffen.
- (6) Die Vereinbarung des Rektorats mit der Fakultätsleitung zur Zuordnung, Widmung und Besoldungsgruppe der zu besetzenden Professur wird dem Senat zur Beratung vorgelegt.

§ 3 Berufungskommission

- (1) Der Fakultätsrat setzt nach der Abstimmung gemäß § 2 Abs. 6 die Berufungskommission ein. Diese besteht bei
 - a) der Besetzung einer Professur oder einer Juniorprofessur mit ausgeschriebener Tenure-Track-Option aus fünf Hochschullehrern, zwei Studierenden und zwei akademischen Mitarbeitern.
 - b) der Besetzung einer Juniorprofessur ohne Tenure-Track-Option aus drei Hochschullehrern, einem Studierenden und einem akademischen Mitarbeiter.

Den Kommissionen gemäß Abs. 1a und 1b muss jeweils mindestens ein nicht der Hochschule angehörender Hochschullehrer angehören. In der Kommission gemäß Abs. 1a sollen mindestens drei weibliche Mitglieder, darunter mindestens eine Hochschullehrerin, in der Kommission gemäß Abs. 1 b mindestens zwei weibliche Mitglieder, darunter mindestens eine Hochschullehrerin, stimmberechtigt mitwirken.

- (2) Als beratende Mitglieder gehören der Berufungskommission an:
 - a) ein Berufungsbeauftragter des Rektorates;
 - b) der Geschäftsführer der jeweiligen Fakultät, sofern die Fakultätsleitung keine andere Person benennt, die für die Verfahrensgüte Sorge trägt;
 - c) die Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder eine von ihr beauftragte Fachvertreterin;
 - d) der Beauftragte der Schwerbehinderten, sofern Bewerbungen von Schwerbehinderten vorliegen.
- (3) Für jede Mitgliedergruppe ist mindestens ein Stellvertreter zu benennen, der im Falle der Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitgliedes seiner Gruppe dieses mit Stimmrecht vertritt. Die Vertreter sollen an allen Sitzungen teilnehmen, auch wenn sie ihr Stimmrecht nur im Fall der Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitgliedes ihrer Gruppe ausüben können.
- (4) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn an der Kommissionssitzung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen und die Mehrheit der Professoren gemäß Abs. 1a und 1b gewährleistet ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der beteiligten stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Vorsitzender der Berufungskommission

- (1) Zu den Aufgaben des Vorsitzenden der Berufungskommission gehören die Leitung der Sitzungen der Kommission und die Führung der laufenden Geschäfte der Kommission nach Maßgabe ihrer Beschlüsse.

- (2) Der Vorsitzende sorgt für die Sicherstellung der Verfahrensqualität und für eine transparente und zügige Durchführung des Berufungsverfahrens. Er ist dafür verantwortlich, dass
 - a. der Terminplan beachtet wird,
 - b. das Verfahren nachvollziehbar organisiert und dokumentiert wird,
 - c. der faire und wettbewerbliche Charakter des Verfahrens gewahrt wird und
 - d. die Bewerber sachgerecht und zeitnah über den Verfahrensstand informiert werden.
- (3) Der Vorsitzende vertritt die Kommission in den akademischen Gremien der Universität. Er steht den Bewerbern im Verfahren als erster Ansprechpartner zur Verfügung.

§ 5 Berufungsbeauftragte des Rektorats

- (4) Der Berufungsbeauftragte unterstützt das Rektorat in seiner zentralen Verantwortlichkeit für Berufungsverfahren. Er unterstützt die Sicherung der Verfahrensqualität des Berufungsverfahrens und berät die Kommission. Während der Kommissionsarbeit wirkt er insbesondere darauf hin, dass
 - a. das Profil der Professur stets im Mittelpunkt steht,
 - b. der faire und wettbewerbliche Charakter des Verfahrens gewahrt wird,
 - c. transparente Kriterien für die Auswahl erarbeitet und bei der Entscheidungsfindung angewandt werden,
 - d. Standards der Verfahrenskultur gewahrt werden und
 - e. die Vorgaben der Berufsungsordnung erfüllt werden.
- (2) Nach Vorlage des Abschlussberichts der Berufungskommission legt der Berufungsbeauftragte dem Rektorat eine Stellungnahme zur verfahrensgerechten und qualitätsgerechten Erstellung des Berufungsvorschlages vor und gibt eine Empfehlung zum Umgang mit der Berufsungsliste.
- (3) Aus dem Kreis der Hochschullehrer der Bauhaus-Universität Weimar werden vom Rektorat mindestens zwei Berufungsbeauftragte jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt. Der Berufungsbeauftragte wird vom Rektor auf seine Aufgabe vorbereitet.
- (4) Der Berufungsbeauftragte soll keiner Fakultät angehören, die von dem jeweiligen Verfahren direkt betroffen ist.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Die Berufungskommission tritt vor Ablauf der Bewerbungsfrist ohne Kenntnis der Bewerbungen zur 1. Beratung mit dem Ziel zusammen, die auf der Ausschreibung basierenden, näheren Auswahlkriterien festzulegen. Ein Mitglied des Rektorats nimmt an dieser 1. Beratung teil und erläutert die mit der Besetzung verbundenen Ziele des Rektorats.
- (2) Die Berufungskommission stellt zudem in der 1. Beratung einen Terminplan auf. Bei der Terminierung der Kommissionsberatungen ist sicherzustellen, dass der Berufungsbeauftragte teilnehmen kann. Sofern das im Einzelfall nicht erfolgen kann, ist der Berufungsbeauftragte vom Kommissionsvorsitzenden über die Ergebnisse und Festlegungen der ohne seine Teilnahme erfolgten Beratung zusätzlich zur Protokollbereitstellung zu informieren.
- (3) Den Bewerberinnen und Bewerbern wird der Eingang der Bewerbungsunterlagen schriftlich vom jeweiligen Dekanat bestätigt.
- (4) Geht nur eine unzureichende Anzahl hinreichend qualifizierter Bewerbungen ein und kann die Zahl auch nicht durch direkte Aufforderungen zur Bewerbung erhöht werden, ist die Ausschreibung unverzüglich zu wiederholen. Die Entscheidung trifft das Rektorat im Benehmen mit dem jeweiligen Dekan auf Antrag der Berufungskommission.
- (5) Die Berufungskommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und bestimmt auf Grundlage der zuvor festgelegten sowie protokollierten Auswahlkriterien und deren Wichtung die besonders geeigneten Bewerber für eine persönliche Vorstellung.

- (6) Im Fall der Bewerbung von Mitgliedern der Bauhaus-Universität Weimar kommt § 78 Abs. 4 Satz 3 (1. Halbsatz) ThürHG zur Anwendung.
- (7) Die bestgeeigneten Bewerber werden zu einem Vortrag oder einer Probelehrveranstaltung und einem vertraulichen Gespräch eingeladen. Die Bewerber werden aufgefordert, der Berufungskommission im Vorfeld der Präsentation ein Konzeptpapier zu den geplanten Schwerpunkten in Lehre und Forschung des Fachgebietes zur Verfügung zu stellen. Den Bewerbern werden Informationen zur Zusammensetzung der Berufungskommission, zur Form und zum Ablauf der Veranstaltung sowie zu den weiteren Teilnehmern mit der Einladung zugesandt. Die Einladung zur Veranstaltung ist in der Fakultät bekannt zu machen, der Rektor ist zu informieren.
- (8) Nach Ablauf des Vortrags/der Probelehrveranstaltung und des vertraulichen Gesprächs entscheidet die Berufungskommission darüber, welche Bewerbung in die Vorschlagsliste aufgenommen werden soll. Eine Rangfolge ist noch nicht festzulegen.
- (9) Die Berufungskommission benennt mindestens zwei auswärtige Hochschullehrer oder Sachverständige des betreffenden Berufsgebietes, die über die Einstellungs Voraussetzungen von Hochschullehrern verfügen, als Gutachter. Sie setzt sich dafür ein, Frauen als Gutachter zu gewinnen. Die Auswahl der Gutachter hat so zu erfolgen, dass keine Zweifel an einer unbefangenen Begutachtung bestehen. Der Anschein der Befangenheit könnte bei folgenden Sachverhalten bestehen:
 - a. Verwandtschaft, persönliche Beziehungen oder Konflikte,
 - b. enge wissenschaftliche Kooperationen, z. B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsamer Publikationen innerhalb der letzten drei Jahre,
 - c. unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz mit eigenen Projekten oder Plänen,
 - d. Lehrer-Schüler-Verhältnis,
 - e. dienstliches Arbeitsverhältnis innerhalb der letzten drei Jahre,
 - f. Beteiligung an gegenseitigen Berufungen,
 - g. eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über die zu besetzende Stelle,
 - h. Konkurrenzverhältnis oder gemeinsame wirtschaftliche Interessen, z. B. gemeinsame Unternehmensführung.
- (10) Von den Gutachtern sind vergleichende Gutachten anzufordern. Die Gutachten sollen eine gewichtete Reihung aufweisen.
- (11) Kommt die Berufungskommission auf der Grundlage der fachlichen, pädagogischen und außerfachlichen Eignungsfeststellung, des Vortrags/der Probelehrveranstaltung sowie der Gutachten zu der Feststellung, dass eine gleichwertige Qualifikation vorliegt oder divergierende Einschätzungen vorliegen, ist ein zusätzliches vergleichendes Gutachten einzuholen.
- (12) Aus Gutachten darf in hochschulöffentlichen Sitzungen nur mit Einverständnis des jeweiligen Gutachters zitiert werden.

§ 7 Berufungsvorschlag

- (1) Der Berufungsvorschlag soll drei Personen in einer Rangfolge umfassen. Die gesetzlichen Vorgaben in § 78 Abs. 4 ThürHG sind zu beachten. Der Berufungsvorschlag darf ausschließlich Personen umfassen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Berufungsvorschlags die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren gemäß § 77 Abs. 1 und 2 erfüllen.
- (2) Soweit von § 78 Abs. 4 Satz 1 ThürHG abgewichen wird und der Berufungsvorschlag weniger als drei Personen umfasst, sind die konkreten Umstände ausführlich darzulegen (z. B. zweimalige Ausschreibung, Begründung der Bewerbersituation o. ä.).
- (3) Die getroffene fachliche Entscheidung muss ausgehend von der Ausschreibung und den von der Berufungskommission näher bestimmten Auswahlkriterien dem Prinzip der Bestenauswahl entsprechen. Die Auswahlkriterien können während des Berufungsverfahrens nicht geändert werden.
- (4) Der Berufungsvorschlag soll die Stellungnahme der studentischen Berufungskommissionsmitglieder zur pädagogischen Eignung der Listenkandidaten, die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten sowie ggf. Sondervoten enthalten.

§ 8 Begründung der Auswahl und der Rangfolge

- (1) Der Berufungsvorschlag muss bei der Begründung der Rangfolge insbesondere auch auf folgende Aspekte eingehen:
 1. Darlegung und Würdigung des wissenschaftlichen oder des künstlerischen Werdeganges der Listenbewerber,
 2. Darstellung der Prüfungsergebnisse zum Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen nach § 77 Abs. 1 bis 4 ThürHG, wobei die Tatsachen zu benennen sind, aufgrund derer
 - a) das Vorliegen der pädagogischen Eignung (§ 77 Abs. 1 Nr. 2 ThürHG) festgestellt wird (in der Regel durch den Probevortrag, die Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen und den Nachweis erfolgreich absolvierter Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der Lehre);
 - b) woraus sich die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit (§ 77 Abs. 1 Nr. 3 ThürHG) ergibt und
 - c) welche zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen (§ 77 Abs. 1 Nr. 4 a ThürHG) erbracht wurden.

Die in § 77 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ThürHG (Professoren) bzw. in § 82 Abs. 2 Nr. 1 – 3 ThürHG (Juniorprofessoren) normierten Einstellungsvoraussetzungen sind nebeneinander zu erbringen. Die Leistungen, mit denen die Listenbewerber die speziellen Anforderungen der Stelle erfüllt haben, sind konkret zu benennen. Die Gutachteraussagen sind bei dieser Würdigung besonders heranzuziehen.

- (2) Bei wissenschaftlichen Professuren soll auf herausragende Forschungsleistungen, die Aktualität von bearbeiteten Projekten, die Bedeutung der jeweiligen Publikationen und die der Erscheinungsorgane eingegangen werden. Soweit die Forschungsleistungen in Gemeinschaftspublikationen dokumentiert/veröffentlicht sind, ist eine besondere Würdigung des Anteils des jeweiligen Wissenschaftlers vorzunehmen. Bei künstlerischen und gestalterischen Professuren soll auf herausragende künstlerische bzw. gestalterische Leistungen und deren Öffentlichkeitswirksamkeit eingegangen werden.
- (3) Für jeden Vorgeschlagenen ist in Kurzform das Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen nach § 77 ThürHG zu prüfen und zu dokumentieren. Dafür ist das Formblatt „Berufungsvorschlag“ (Anlage 2- Juniorprofessur oder Anlage 3- W3- oder W2- Professur) zu verwenden, in dem auch der Verfahrensablauf abgebildet wird.
- (4) Bei Abweichungen vom Regelfall sind eingehende fachbezogene Würdigungen vorzunehmen. Das gilt insbesondere dann, wenn der vorgeschlagene Bewerber auf eine Professur nicht über die Einstellungsvoraussetzungen nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ThürHG verfügt sondern der Berufungsvorschlag auf § 77 Abs. 4 ThürHG gestützt wird.

§ 9 Beschluss des Fakultätsrates

- (1) Die Berufungskommission hat den Berufungsvorschlag innerhalb von zwölf Monaten vom Ablauf der Bewerbungsfrist dem Fakultätsrat vorzulegen. Auf besonders begründeten Antrag hin kann der Fakultätsrat diese Frist verlängern. Das Rektorat ist entsprechend zu informieren.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt über den von der Berufungskommission vorgelegten Berufungsvorschlag. Das Original des Berufungsvorschlages, der Fakultätsratsbeschluss und die von den Listenbewerbern ggf. zusätzlich eingereichten Unterlagen sind dem Rektorat zuzuleiten.
- (3) Mit dem Fakultätsratsbeschluss sind das Abstimmungsergebnis insgesamt sowie das Abstimmungsergebnis in der Gruppe der Professoren unverzüglich an das Rektorat mitzuteilen. Sofern Minderheitenvoten im Fakultätsrat abgegeben werden, sind diese im Wortlaut beizufügen.
- (4) Wird die Fristverlängerung nach Absatz 1 Satz 2 nicht gewährt, kann das Rektorat nach Anhörung des Fakultätsrates das Berufungsverfahren abbrechen.

§ 10 Stellungnahme des Senates

- (1) Das Rektorat holt die Stellungnahme des Senates ein. Zuvor überprüft der Rektor, ob
 - a. bei der Aufstellung der Berufungsliste die Bestimmungen dieser Berufsordnung eingehalten worden sind,
 - b. die Auswahl der Bewerber und die Reihenfolge der Berufungsliste schlüssig begründet sind und
 - c. die Berufung mit den in der Zuweisung gemäß § 2 Abs. 2 formulierten Zielen im Einklang steht.
- (2) Hält der Rektor eines der im Absatz 1 genannten Kriterien für nicht erfüllt, so kann er den Berufungsvorschlag an die betreffende Fakultät zur erneuten Beratung und Beschlussfassung durch die Berufungskommission und den Fakultätsrat zurückverweisen.
- (3) Sofern der Berufungsvorschlag formelle Mängel enthält, erfolgt vor der Beratung im Senat eine Rücksprache mit der Fakultät.

§ 11 Ruferteilung

- (1) Das Rektorat beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Senats über den Berufungsvorschlag der Fakultät.
- (2) In begründeten Fällen kann von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags abgewichen werden. Vor einer solchen Entscheidung ist der mit dem Berufungsverfahren befassten Fakultät zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Rektor erteilt den Ruf und informiert darüber die Fakultät. Der Bewerber erhält eine Frist von sechs Wochen für die formale Annahme des Rufangebotes.
- (4) Lehnt der Gerufene das Rufangebot ab, entscheidet das Rektorat über die Erteilung des nächsten Rufangebotes in Abstimmung mit der Fakultätsleitung.
- (5) Lehnen alle Gerufenen den an sie ergangenen Ruf ab, so ist das Verfahren beendet.
- (6) Der Rektor unterrichtet nach der Rufannahme die unterlegenen Listenbewerber über die Nichtberücksichtigung.

§ 12 Berufungsgespräch und Berufungszielvereinbarungen

- (1) Der Rektor, der Kanzler und der Dekan der Fakultät, der die Professorenstelle zugeordnet ist, führen mit dem gerufenen Bewerber ein Berufungsgespräch zur personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung der Professur, informieren zu dienst- und personalrechtlichen Bedingungen und besprechen die Modalitäten der Einstellung.
- (2) Zwischen dem Rektorat und der Fakultätsleitung einerseits und dem gerufenen Bewerber andererseits werden Berufungszielvereinbarungen beschlossen, die innerhalb einer festzulegenden Frist zu erfüllen sind. Über die Erfüllung entscheidet das Rektorat im Benehmen mit dem zuständigen Dekan nach Vorlage eines Selbstberichtes des Berufenen, in dem die Erfüllung der gestellten Ziele dargestellt wird.
- (3) Im Falle von Ernennungen gemäß § 79 Abs. 2 Satz 1 THürHG sind abrechenbare Kriterien für die Dauerbeschäftigung zu vereinbaren. Über die Erfüllung entscheidet der Rektor auf der Basis einer gutachterlichen Stellungnahme der Fakultät zur fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des betroffenen Professors.

§ 13 Ernennung

Nach erfolgter Einigung im Berufungsgespräch und schriftlicher Rufannahme durch den Gerufenen wird vom Dezernat Personal das förmliche Einstellungs- und Ernennungsverfahren eingeleitet. Durch das zuständige Ministerium erfolgt die Ausfertigung der Ernennungsurkunde. Die Übergabe nimmt der Rektor vor.

§ 14 Außerordentliches Berufungsverfahren

- (1) Von einer Ausschreibung kann mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums im Einzelfall abgesehen werden, wenn für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Person zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt, und der Zweck der Ausschreibung durch ein gleichwertiges Verfahren gewährleistet wird (außerordentliches Berufungsverfahren gemäß § 78 Abs. 1 Satz 4 (2. Halbsatz) ThürHG).
- (2) Über die Einleitung eines außerordentlichen Berufungsverfahrens entscheidet das Rektorat nach vorheriger Zustimmung durch das Ministerium. Das Rektorat kann das Verfahren auf eigene Initiative hin – in Abstimmung mit der Fakultät – einleiten oder einen Verfahrens Antrag der Fakultät aufgreifen.
- (3) Zur Einleitung des Verfahrens benennt das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät zwei externe renommierte Wissenschaftler des betreffenden Berufsgebietes als Gutachter.
- (4) Unmittelbar nach Eingang der auswärtigen Gutachten entscheidet das Rektorat über den Berufungsvorschlag. Sofern keine Bedenken der Gutachter gegen die Berufung bestehen, kann das Rektorat dem Kandidaten direkt ein Berufungsangebot unterbreiten. Die Fakultät ist dabei in angemessener Weise zu beteiligen.
- (5) Das weitere Verfahren erfolgt gemäß §§ 10 – 13.

§ 15 Tenure-Track-Verfahren

- (1) Das Tenure-Track-Verfahren, die Berufung eines Juniorprofessors der Bauhaus-Universität Weimar auf eine Professorenstelle der Bauhaus-Universität Weimar ohne Ausschreibung (gemäß § 78 Abs. 1 Satz 4 (1. Halbsatz) ThürHG), kommt ausschließlich für Juniorprofessoren zur Anwendung, die sich erfolgreich auf eine mit Tenure-Track ausgeschriebene Juniorprofessur der Bauhaus-Universität Weimar beworben haben.
- (2) Das Tenure-Track-Verfahren umfasst folgende Schritte:
 - a. Der Juniorprofessor wird von der Fakultät zum Ende des vierten Dienstjahres aufgefordert, seine in Forschung und Lehre sowie Selbstverwaltung erbrachten Leistungen ausführlich zu dokumentieren und den Selbstbericht innerhalb von drei Monaten vorzulegen.
 - b. Die Berufungskommission, die gemäß § 3 Abs. 1 a einzusetzen ist, lädt den Juniorprofessor zu einem öffentlichen Vortrag sowie einer Probelehrveranstaltung ein, bewertet die Präsentation und holt drei Gutachten von externen Fachvertretern ein, von denen mindestens zwei Universitätsprofessoren sind.
 - c. Auf der Grundlage des Selbstberichtes, der Präsentation des Juniorprofessors und der Gutachten bewertet die Berufungskommission die Leistungen des Juniorprofessors. Wesentliche Qualitätskriterien sind dabei Leistungen in der Forschung (internationale Sichtbarkeit in der jeweiligen Fachkultur, Drittmittelerwerb und Betreuung von Promotionen) und in der Lehre (Lehrveranstaltungen, Betreuung von Abschlussarbeiten) sowie Engagement in der universitären Selbstverwaltung.
 - d. Die Berufungskommission legt dem Fakultätsrat nach Ablauf von spätestens sechs Monaten nach Verfahrenseröffnung einen Berufsungsbericht mit der Beurteilung der Berufungsfähigkeit vor.
 - e. Der Fakultätsrat entscheidet gemäß § 10 und übergibt den Berufsungsbericht an das Rektorat.
 - f. Das Rektorat holt die Stellungnahme des Senats ein und beschließt unter Berücksichtigung der Voten der beteiligten Selbstverwaltungsgremien über die Berufung. Die Entscheidung soll bis zum Ende des fünften Dienstjahres feststehen.
 - g. Die Ruferteilung erfolgt durch den Rektor, die Ernennung durch den Minister.

§ 16 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Berufsordnung tritt an dem der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Tag in Kraft. Sie ersetzt die Berufsordnung der Bauhaus-Universität Weimar vom 23. März 2007, MdU Nr. 09/2007 vom 21.05.2007, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Anlagen

Anlage 1: Formblatt Profilbeschreibung

Anlage 2: Formblatt Berufungsvorschlag – Besetzung einer Juniorprofessur

Anlage 3: Formblatt Berufungsvorschlag – Besetzung einer W3- oder W2-Professur

Senatsbeschluss am 4. Juli 2012

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke
Rektor

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt am 10. September 2012

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke
Rektor

Profilbeschreibung einer Hochschullehrerstelle an der Bauhaus-Universität Weimar

1. Allgemeine Angaben

Denomination der Professur/Besoldungsgruppe: _____

Denomination Juniorprofessur mit Tenure Track: _____

Denomination Juniorprofessur ohne Tenure Track: _____

Fakultät:

Institut:

Kostenstelle:

bisheriger Stelleninhaber/in:

2. Anforderungen/Profil/Aufgaben

Die Stelle dient

z. B. Universitätsschwerpunkt (Entwicklungsphase, Ausbauphase, Exzellenzphase),
Aufbauschwerpunkt in der Fakultät ,Fakultätsgreifender Schwerpunkt, Forschungsschwerpunkt,
Einbindung in internationale Partnerschaften, Einbindung in nationale Partnerschaften.

Die Hochschullehrerstelle ist geeignet für eine

- Einstiegsprofessur
- Normalprofessur
- Eckprofessur
- Spitzenprofessur
- Befristete Professur / Dauer
- Teilzeitprofessur / Umfang
- Juniorprofessur
- Juniorprofessur mit Tenure Track

Begründung:

3. Anforderungen an die Professorin/ den Professor, Einstellungsvoraussetzungen

3.1 Allgemeine Kriterien:

z. B. Habilitation, erfolgreiche Tätigkeit als Juniorprofessor oder wissenschaftlicher oder
künstlerischer Mitarbeiter, Auslandstätigkeiten, qualifizierte Promotion, Nachweis besonderer
Befähigung zur künstlerischer Arbeit, abgeschlossenes wiss. oder künstl. Hochschulstudium,
hervorragende Publikationen, Verankerung in der nationalen oder internationalen Community,
spezifische Berufserfahrungen in der außeruniversitären Forschung oder der Wirtschaft.

3.2 Lehre- Pädagogische Kriterien:

z. B. Lehrverpflichtung, Lehre in den Studiengängen, Betreuung von Studienabschlussarbeiten, Promovenden, Habilitanten, Internationalisierung, universitäre Lehrtätigkeit, spezielle didaktische Fähigkeiten und Erfahrungen, Fremdsprachenanforderungen, Erfahrungen bei der Anfertigung von Lehrmaterialien, Betreuung der Studenten in Sprechstunden, regelmäßige Betreuung von Praktika, Mitwirkung an Prüfungen und Staatsprüfungen

3.3 Forschung- Forschungskriterien:

z. B. spezifisches Forschungsgebiet, erwartete Kooperationen in der Universität oder außerhalb der Universität, Grundlagenforschung, Anwendungsforschung, spezifische Auslandsforschungserfahrung, Einwerbung von Drittmitteln, Leitung von Forschungsgruppen, Erfahrungen bei der Durchführung von Forschungsprojekten.

3.4 Weitere Anforderungen:

z. B. Spezielle Selbstverwaltungsfunktionen, Leitung und Organisation eines/einer ..., Aufbau eines Schwerpunktes,

3.5 Voraussichtliche zeitliche Verteilung der Aufgaben:

% Lehre % Forschung % Selbstverwaltung

Der Funktionsbereich steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Zeitabständen.

4. **Ausstattung**

Personal	vorhandenes Personal	benötigtes Personal	Differenz Anzahl	Finanzierung zusätzliches Personal durch	zusätzliche Kosten insgesamt
Wiss./künstl. Mitarbeiter/innen					
Sekretariat/ Verw.					
Technisches Personal					
IT-Personal					
Spezielle Qualifikationen					

Räume	Anzahl	Qualität	Erneuerung/Umbau, Möblierung (neu) notwendig	Finanzierung durch	Kosten insges.
Hochschullehrer-raum					
Bürräume					
Laborräume					
Werkstätten					
Sonstige Räume					

Sachinvestitionen	Vorhandene Geräte etc. (Zustand/Alter)	Benötigte Geräte etc.		Finanzierung durch	Kosten insgesamt
Großgeräte/Geräte					
Infrastruktur					
IT-Einrichtung					

Bibliotheks-Ausstattung	Ausreichend	Ergänzungsbedarf	Finanzierung durch	Kosten insgesamt

Gesamtkosten der Ausstattung: €

Bereitstellung durch Fakultät in Höhe von: €

Bereitstellung durch Rektorat in Höhe von: €

5. Liste der potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern

Name, Vorname, Titel	jetzige Tätigkeit

6. Sonstiges

Weimar,

Unterschrift Dekan/ Dekanin

Anlagen

Ausschreibungstext

Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission und zum Vorsitz

BAUHAUS-UNIVERSITÄT WEIMAR

Der Fakultätsrat
der Fakultät _____

Berufungsvorschlag

zur Besetzung der W 1-Juniorprofessur _____

ohne Tenure Track mit Tenure Track

an der Fakultät _____, Institut _____

I. Beschlüsse

1. Der Fakultätsrat hat in seiner Beratung am _____ den von der Berufungskommission unter Leitung von Prof. _____ vorbereiteten Berufungsvorschlag

mit _____ Stimmen der Zustimmung,
mit _____ Stimmen der Ablehnung und
mit _____ Stimmen der Enthaltung

beschlossen.

- Innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer stimmten _____ Personen für den Berufungsvorschlag, _____ Personen gegen den Berufungsvorschlag, _____ Personen enthielten sich der Stimme.

2. Die Berufungskommission hat den Berufungsvorschlag am _____

mit _____ Stimmen der Zustimmung,
mit _____ Stimmen der Ablehnung und
mit _____ Stimmen der Enthaltung

beschlossen.

- Innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer stimmten _____ Personen für den Berufungsvorschlag, _____ Personen gegen den Berufungsvorschlag, _____ Personen enthielten sich der Stimme.

- Sondervoten wurden abgegeben (Mitgliedergruppe) _____
 nicht abgegeben.

- Die Vertreter der Studierenden haben eine Stellungnahme zur pädagogischen Eignung der in dem Berufungsvorschlag aufgenommenen Personen vorgelegt.

Die Einschätzung entspricht der Rangfolge der Berufsliste
 entspricht der Rangfolge der Berufsliste nicht.

3. Die/der Gleichstellungsbeauftragte hat in dem Verfahren mitgewirkt.

Einwände gegen den Verlauf und das Ergebnis des Berufungsverfahrens wegen gleichstellungsrechtlicher Verstöße

- wurden vorgetragen
- wurden nicht vorgetragen.

4. Die/der Beauftragte der Schwerbehindertenvertretung hat

- mitgewirkt
- nicht mitgewirkt.

Einwände gegen den Verlauf und das Ergebnis des Berufungsverfahrens

- wurden vorgetragen
- wurden nicht vorgetragen.

Beschluss der Berufungskommission (Berufungsliste)

Platz	Name, Vorname, Titel	Geburtsdatum	derzeitige berufliche Stellung
Platz 1			
Platz 2			
Platz 3			

II. Statistik

1. Das Rektorat und die Fakultätsleitung vereinbarten am _____ die Zuordnung, Denomination, die Ausschreibung mit oder ohne Tenure Track, den Ausschreibungstext, die Zusammensetzung der Berufungskommission und die weiteren Bedingungen gemäß § 2 Abs. 5 Berufsordnung der Bauhaus-Universität Weimar.
2. Der Senat hat in seiner Beratung am _____ mit Beschluss _____ der Zuordnung und Widmung der Professur zugestimmt.
3. Mitglieder der Berufungskommission waren:

Name, Vorname, Titel	Mitgliedergruppe	Fakultät/ externe Einrichtung

4. Als Berufsbeauftragte/r wurde _____ wirksam.

5. Die Ausschreibung erfolgte in den Publikationen

- a. _____
- b. _____
- c. _____
- d. _____
- e. _____

und im Internetausschreibungsdienst der Bauhaus-Universität Weimar.

Der Ausschreibungstext wurde von der Fakultät darüber hinaus an den Universitäten

bekanntgegeben.

6. Berücksichtigung fanden insgesamt:

_____ Bewerbungen, darunter _____ Bewerbungen von Frauen und _____ Bewerbungen von Männern.

_____ Bewerbungen wurden von schwerbehinderten Menschen eingereicht.

7. Zu Probevorträgen, Lehrveranstaltungen wurden _____ Bewerberinnen und _____ Bewerber eingeladen.

Darunter befanden sich _____ schwerbehinderte Menschen.

_____ Bewerberinnen und _____ Bewerber haben sich vorgestellt. Darunter befanden sich _____ schwerbehinderte Menschen.

8. Vergleichende Gutachten mit einer gewichteten Reihung wurden angefordert und vorgelegt von

	Name, Vorname, Titel	Einrichtung
1.		
2.		
3.		

Die Befangenheitsregelungen fanden Beachtung.

9. Der Berufungsvorschlag umfasst _____ Personen. Gründe für die Benennung von weniger als 3 Personen sind

10. Übersicht der Einstellungsvoraussetzungen der Listenkandidaten nach § 82 Thür HG

	1. Platz	2. Platz	3. Platz
Name, Vorname, Titel Geburtsort Nationalität Heimatanschrift			
Abgeschlossenes wissenschaftliches oder künstlerisches Hochschulstudium im Studiengang/Hochschule/Jahr			
Dauer der Beschäftigung als wiss./künstl. Mitarbeiter/in			
Pädagogische Eignung/Lehrerfahrung (Art und Dauer)			
Besondere Befähigung zur wissenschaftlichen (Promotion) oder künstlerischen Arbeit im Sinne von § 82 Abs. 2 Nr. 3 Thür HG			

11. Kurze Begründung der Reihenfolge, ggf. zusätzliche Begründung bei einer Hausberufung

Wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar, Zeiträume

Datum, Unterschrift
Dekanin/Dekan

Vorsitzende/r der Berufungskommission

geprüft durch das Dezernat Personal:

BAUHAUS-UNIVERSITÄT WEIMAR

Der Fakultätsrat
der Fakultät _____

Berufungsvorschlag

zur Besetzung der W _____-Professur _____

an der Fakultät _____, Institut _____

I. Beschlüsse

1. Der Fakultätsrat hat in seiner Beratung am _____ den von der Berufungskommission unter Leitung von Prof. _____ vorbereiteten Berufungsvorschlag

mit _____ Stimmen der Zustimmung,
mit _____ Stimmen der Ablehnung und
mit _____ Stimmen der Enthaltung

beschlossen.

- Innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer stimmten _____ Personen für den Berufungsvorschlag, _____ Personen gegen den Berufungsvorschlag, _____ Personen enthielten sich der Stimme.

2. Die Berufungskommission hat den Berufungsvorschlag am _____

mit _____ Stimmen der Zustimmung,
mit _____ Stimmen der Ablehnung und
mit _____ Stimmen der Enthaltung

beschlossen.

- Innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer stimmten _____ Personen für den Berufungsvorschlag, _____ Personen gegen den Berufungsvorschlag, _____ Personen enthielten sich der Stimme.
- Sondervoten wurden abgegeben (Mitgliedergruppe) _____
 nicht abgegeben.
- Die Vertreter der Studierenden haben eine Stellungnahme zur pädagogischen Eignung der in dem Berufungsvorschlag aufgenommenen Personen vorgelegt.

Die Einschätzung entspricht der Rangfolge der Berufsliste
 entspricht der Rangfolge der Berufsliste nicht.

3. Die/der Gleichstellungsbeauftragte hat in dem Verfahren mitgewirkt.

Einwände gegen den Verlauf und das Ergebnis des Berufungsverfahrens wegen
gleichstellungsrechtlicher Verstöße

- wurden vorgetragen
- wurden nicht vorgetragen.

4. Die/der Beauftragte der Schwerbehindertenvertretung hat

- mitgewirkt
- nicht mitgewirkt.

Einwände gegen den Verlauf und das Ergebnis des Berufungsverfahrens

- wurden vorgetragen
- wurden nicht vorgetragen.

Beschluss der Berufungskommission (Berufungsliste)

Platz	Name, Vorname, Titel	Geburtsdatum	derzeitige beruflich Stellung
Platz 1			
Platz 2			
Platz 3			

II. Statistik

1. Das Rektorat und die Fakultätsleitung vereinbarten am ____ die Zuordnung, Widmung und Besoldungsgruppe der Professorenstelle, den Ausschreibungstext, die Zusammensetzung der Berufungskommission und die weiteren Bedingungen gemäß § 2 Abs. 5 Berufsordnung der Bauhaus-Universität Weimar.

2. Der Senat hat in seiner Beratung am ____ mit Beschluss ____ der Zuordnung, Wertigkeit und Widmung der Professur zugestimmt.

3. Mitglieder der Berufungskommission waren:

Name, Vorname, Titel	Mitgliedergruppe	Fakultät/ externe Einrichtung

4. Als Berufsbeauftragte/r wurde ____ wirksam.

5. Die Ausschreibung erfolgte in den Publikationen

- a. _____
- b. _____
- c. _____
- d. _____
- e. _____

und im Internetausschreibungsdienst der Bauhaus-Universität Weimar.

Der Ausschreibungstext wurde von der Fakultät darüber hinaus an den Universitäten

bekanntgegeben.

6. Berücksichtigung fanden insgesamt:

_____ Bewerbungen, darunter _____ Bewerbungen von Frauen und _____ Bewerbungen von Männern.

_____ Bewerbungen wurden von schwerbehinderten Menschen eingereicht.

7. Zu Probevorträgen, Lehrveranstaltungen wurden _____ Bewerberinnen und _____ Bewerber eingeladen.

Darunter befanden sich _____ schwerbehinderte Menschen.

_____ Bewerberinnen und _____ Bewerber haben sich vorgestellt. Darunter befanden sich _____ schwerbehinderte Menschen.

8. Vergleichende Gutachten mit einer gewichteten Reihung wurden angefordert und vorgelegt von

	Name, Vorname, Titel	Einrichtung
1.		
2.		
3.		

Die Befangenheitsregelungen fanden Beachtung.

9. Der Berufungsvorschlag umfasst _____ Personen. Gründe für die Benennung von weniger als 3 Personen sind

Die Berufungskommission hat einen Vorschlag zur Anerkennung der ruhegehaltstfähigen Vordienstzeiten für die/den erstplatzierten Bewerber/in unterbreitet

ja

nein

10. Übersicht der Einstellungsvoraussetzungen der Listenkandidaten nach § 77 Thür HG

	1. Platz	2. Platz	3. Platz
Name, Vorname, Titel Geburtsort Nationalität Heimatanschrift			
Pädagogische Eignung / Lehrerfahrung (Art und Dauer)			
Besondere Befähigung zur wissenschaftlichen (Promotion) oder zur künstlerischen Arbeit im Sinne von § 77 Abs. 1 Nr. 3 Thür HG			
Zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistung im Sinne von § 77 Abs. 1 Nr. 4 a in Verbindung mit Abs. 2 Thür HG			

11. Kurze Begründung der Reihenfolge, ggf. zusätzliche Begründung bei einer Hausberufung

Datum, Unterschrift
Dekanin/Dekan

Vorsitzende/r der Berufungskommission

geprüft durch das Dezernat Personal:
